



Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter!

Das Pensionsinstitut der Linz AG bietet – zusätzlich zu den vollkommen steuerfreien Pflichtbeiträgen – noch eine weitere attraktive Art von steuerbegünstigten Pensionsbeiträgen an. Es handelt sich dabei um eine **prämienbegünstigte freiwillige Höherversicherung** im Sinne des § 108a Einkommensteuergesetz (EStG). In dieser Form können Beiträge mit einer staatlichen Prämie einbezahlt werden, welche die **Gesamtpension aus dem PI erhöhen**.

Der nähere Sachverhalt dazu ist im § 34 der Satzung des Pensionsinstitutes der Linz AG geregelt. Nachstehend haben wir für Sie die Bestimmungen inhaltlich kurz zusammen gefasst und das Umfeld dazu beleuchtet. Die gesamte Satzung ist im Pensionsinstitut erhältlich und im Linz AG-Intranet sowie im Internet unter <https://www.ris.bka.gv.at/avsv> in der jeweils gültigen Fassung abrufbar.

Freiwillige Beiträge der Versicherten:

- ✓ Zusätzlich zu den Pflichtversicherungsbeiträgen können freiwillig Beiträge geleistet werden. §108a EStG erlaubt eine prämienbegünstigte Einzahlung von **maximal 1.000,-- € pro Jahr**.
- ✓ Die Beitragsleistung kann jederzeit wieder eingestellt oder für mindestens 2 Jahre ausgesetzt oder eingeschränkt werden. Schriftlichkeit ist dazu erforderlich (Antrag).
- ✓ Die Beiträge werden bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung **vom Dienstgeber einbehalten** und gemeinsam mit den Pflichtbeiträgen an das PI überwiesen. Die **Zahlungszeitpunkte** sind **individuell gestaltbar**, müssen aber in den Folgejahren gleich bleiben.
- ✓ Eine Einzahlung ist nur für selbst im PI Versicherte möglich, nicht für Angehörige. Der Dienstgeber leistet **KEINE** Beiträge zur Höherversicherung!
- ✓ Im Rahmen der jährlichen Konto-Information wird auch über diese Beiträge informiert.
- ✓ Aus den Beiträgen entsteht eine Pension, die parallel mit der „normalen“ PI-Pension beantragt und ausbezahlt wird. Auch die **Hinterbliebenenversorgung aus diesen Beiträgen** ist die gleiche (40% Witwe/r, 40% Vollwaisen, 40% für 2 Halbwaisen, 20% ab 3. Halbwaise)!
- ✓ Es entsteht aus diesen Beiträgen kein erhöhter Risikoschutz bei Berufsunfähigkeit. Eine entsprechende Prämie ist nicht zu bezahlen. Die Verwaltungskosten betragen 3% der Beiträge.
- ✓ Die Vermögensveranlagung erfolgt gemeinsam mit den Pflichtbeiträgen, d.h. mit den gleichen **sicheren Veranlagungsbestimmungen**.

Steuerliche Behandlung:

- ✓ In Form der **Prämie (5,5% über der jeweiligen Bausparprämie**, z.B. 9,5% für 2003 und 9,0% für 2004) wird – ähnlich wie beim Bausparen – pauschal Lohn- bzw. Einkommensteuer vergütet. Dadurch ist in der Einzahlungsphase auch keine weitere steuerliche Berücksichtigung bei Sonderausgaben, Werbungskosten etc. mehr möglich.
- ✓ Die Prämie kann nur einmal pro Person und Jahr geltend gemacht werden. Vom Finanzamt wird eine mehrfache Beantragung (z.B. durch Verträge bei verschiedenen Institutionen) überprüft.
- ✓ In der Auszahlungsphase ist die daraus resultierende **Pension zur Gänze steuerfrei!!!**

Zusammentreffen mit anderen prämienbegünstigten Pensionsvorsorge-Produkten:

- ✓ Die freiwillige Höherversicherung des PI kann **OHNE STEUERSCHÄDLICHKEIT zusätzlich zu fast allen anderen Pensionsvorsorge-Produkten** eingezahlt werden. Ausgenommen sind nur andere Produkte nach § 108a EStG, sofern dadurch die 1.000-€-Grenze insgesamt überschritten wird (insbesondere die derzeit stark beworbene staatlich geförderte Pensionsvorsorge nach §§ 108g – 108i EStG kann ohne Probleme zusätzlich abgeschlossen werden und es können damit **zwei staatliche Prämien** im gleichen prozentuellen Ausmaß **gleichzeitig in Anspruch genommen** werden!).

Bitte verwenden Sie die Formulare „**Antrag freiwillige Beitragsleistung**“ und „**Antrag auf Erstattung von Einkommensteuer (Lohnsteuer)**“ (E 108a), um uns Ihre Entscheidung mitzuteilen. Um die Prämienbegünstigung in Anspruch nehmen zu können, müssen unbedingt beide Formulare im Pensionsinstitut aufliegen!

Für Rückfragen und individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.